

## **Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen für Angestellte der Immobilienverwalter**

### **Gehaltstabelle 2012 - Änderungen im rahmenrechtlichen Teil**

Die **kollektivvertraglichen Mindestgehälter** werden in der Verwendungsgruppe I - II um 4 Prozent, kaufmännisch aufgerundet in der Verwendungsgruppe III um 3,50 Prozent, kaufmännisch aufgerundet in der Verwendungsgruppe IV - V um 3 Prozent, kaufmännisch aufgerundet angehoben.

Die **Lehrlingsentschädigungen** werden ebenfalls um 4 Prozent kaufmännisch gerundet angehoben.

Weiters wird der rahmenrechtlichen Teil wie folgt geändert:

**§ 7 Freizeit bei Dienstverhinderung** wird um folgenden Satz ergänzt:

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichzuhalten.

**§ 12 Abs 2 , 13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss** wird um folgenden Absatz ergänzt:

Bei Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Normalarbeitszeit bzw des Gehaltes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate. Den während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt im Kalenderjahr der aliquote Anteil.

**§ 8** (Umbenennung Überschrift in ) **Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG** wird ergänzt um den Absatz:

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs 9 geregelt.

**§ 17 Abs 9 wird eingefügt:**

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird im Ausmaß von 10 Monaten für eine Vorrückung in das nächst höhere Verwendungsgruppenjahr bzw in die nächst höhere Verwendungsgruppe angerechnet.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.